



NABU Kreisverband Kleve, Kapellener Markt 2, D-47608 Geldern

Kreisverwaltung Kleve

Fachbereich Technik

Abteilung Bauen und Umwelt-Verwaltung

Nassauer Alle 15-23

47533 Kleve

Adalbert Niemers

Tel.: 02822-70382

E-Mail: niemers@outlook.de

Dortiges AZ: 6.1 -61 1 16 02 4

Unser AZ: KLE 49-11.18 LP

Datum: 13. April 2022

vorab per Mail

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 2 „Emmerich am Rhein-Kleve“

hier: Gemeinsame Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband NRW, und des Bundes für Umwelt- und Naturschutz, Landesverband NRW, nach § 15 LNatSchG NW

Anlage: Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland, LV NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf die anliegende Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband NRW, wird in dem Verfahren wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzliches:

Dass nunmehr die Aufstellung des Landschaftsplans NR: 2 erfolgen soll, wird ausdrücklich begrüßt. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans umfasst einen kompletten Querschnitt der Rheinaue mit den darin ganz oder teilweise enthaltenen international bedeutenden Schutzgebieten, insbesondere einem wertvollen Teilbereich des EU-VSG Unterer Niederrhein. Außerdem ist im Bereich der Wild ein Biotopverbund besonderer Bedeutung zwischen Teilflächen des EU-VSG und dem Niederländischen EU-VSG Rijntakken zu beachten. Diese Funktion besteht aber tatsächlich nicht nur unterhalb der A 3 bis zur B 8, sondern auch oberhalb bis zum NSG Hetter und unterhalb bis zum Oude Rijn.

Darüber hinaus sind Probleme wie die sinkenden Grundwasserstände, zunehmendes Trockenfallen von Oberflächengewässern, N-Emissionen und Anwendung von Bioziden zu beachten und die daraus abzuleitenden Maßnahmen wichtig. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Rückgang der Bestände von Tiergruppen wie Vögel und Insekten, aber auch aus negativen Veränderungen in der Flora und einer wachsenden Verarmung von Fauna und Flora in den Gewässern.

Die beabsichtigte Neuausweisung von NSG und LSG bzw. die Ausdehnung von bestehenden LSG wird deshalb grundsätzlich befürwortet.

Auf ein Grünlandumbruchsverbot in NSG sollte nur dort verzichtet werden, wo durch ein Verbot des Umbrechens von vegetationskundlich besonders wertvollem Dauergrünland und weiteren Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass es zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Grünlandes kommt. Andernfalls wären die Schutzzwecke von NSG mit Grünlandanteil nicht erreichbar.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen:

Zu 2.1.1 Entwicklungsraum 1.1 Niederungslandschaft am „Oude Rijn“ Ziele, 7.Punkt:

Hier sollte der Uferstreifen eine Breite von ca. 20 m haben.

Begründung: Hier handelt es sich um einen Bereich mit einem starken Gefälle zu dem in den Niederlanden gelegenen Altrhein.

Zu 2.1.5 Entwicklungsräume Niederung der Wild,

2.1.6 Hetter und

2.1.8 Kulturlandschaft westlich Hüthum:

Jeweils zu Ziele zu Punkt 1 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Beibehaltung und Verbesserung sowie möglichst eine Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushaltes (keine dem entgegenstehende Entwässerung und soweit erforderlich Rückbau von Entwässerungen)

Zu 2.1.5 zu Ziele zu Punkt 8 1. Spiegelstrich ergänzen:

Laufverlängerungen der Wild

Zu 2.1.5 zu Ziele, Punkt 8, 3. Spiegelstr.:

Entwicklung möglichst breiter Uferstreifen und Entwicklung eines ungenutzten Gewässerkorridors von mindestens 25 m Breite entlang der Wild und einbringen von Totholz zur Förderung der eigendynamischen Laufentwicklung

Begründung: Entlang der Wild sollte ein ungenutzter Gewässerkorridor von mindestens 25 m Breite als „Biotopverbund herausragender Bedeutung“ bis zum Netterd. Verteilbauwerk ausgewiesen werden.

Dieser Korridor muss als herausragende Biotopverbundachse Gewässer und Feuchtgebiete zwischen den Naturschutzgebiet Oude Rijnstrangen (Teilgebiet des niederländischen EU-VSG Rhijntakken) und Hetter (Teilgebiet des EU-VSG Unterer Niederrhein) sowie zwischen Oude Rijnstrangen und „Die Moiedtjes“ und Emmericher Ward (Teilgebietes der EU-VSG Rijntakken in den Niederlande und Unterer Niederrhein in Deutschland) eingerichtet werden. Die erfreulich anspruchsvoll definierten Schutzzwecke und Gebote in den Verordnungen für die betroffenen NSG und LSG ließen sich anders nur unzureichend erreichen bzw. umsetzen.

Zum Vorletzten Punkt, vierter Spiegelstrich:

„Einbau eines steuerbaren Fischdurchlasses mit Anbindung ...“ ersetzen durch “ Maßnahmen zur Anbindung ...“

Begründung: Der steuerbare Fischdurchlass hat sich leider als nicht durchführbar erwiesen.

Zu 2.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung:

Einfügen zwischen Punkt 11 und 12:

Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern zum Schutz der Fischfauna,

Zu 2.5.1 Entwicklungsraum 5.1 Betuwe-Linie:

Als weiteres Ziel ergänzen: Erhalt des Hangwaldes zum Schutz vor Erosion

Begründung: Ein Teil des Hangwaldes nämlich der Bereich von der Bahntrasse an hangaufwärts bis einschließlich der für die B8 neu vorgesehene Trasse liegt in diesem Entwicklungsraum. Dabei handelt es sich um einen Teil des in der Waldfunktionskarte ausgewiesenen Schutzwaldes, und zwar um einen Stieleichenniederwald.

Zu 2.7 Entwicklungsziel 7 Beibehaltung der Funktion:

Zu 7.1.13 Funktion gemäß Bauleitplanung:

Als zweites Ziel einfügen:

Erhalt des Hangwaldes zum Schutz vor Erosion,

Begründung:

Ein größerer Teil der Hangwälder im Südwesten und Süden des Eltenberges befindet sich in diesem Entwicklungsraum, darunter auch der höher gelegene Teil des zu 2.5.1 erwähnten Eichenniederwaldes.

Zu Naturschutzgebiet (§23 BNatSchG):

Zu I. Verbote:

Nach 1.p) einfügen:

.) Biozide jedweder Art einschließlich Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln anzuwenden,

Begründung: Der Begriff Biozide umfasst nicht nur Pflanzenschutzmittel, sondern auch Mittel, die der darüberhinausgehenden Bekämpfung von Tieren oder dem Materialschutz dienen.

Auch soweit die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Regelungen enthält, die die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in NSG u.a. verbietet oder einschränkt steht dies in keiner Weise einer sich überschneidenden Regelung durch den Landschaftsplan entgegen.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind Anträge auf Erteilung einer Befreiung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dabei handelt es sich um den Pflanzenschutzdienst NRW, der zum Zuständigkeitsbereich der LWK gehört.

Diese ist aber bei der Befreiung auf die einzuholende Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde angewiesen. Dies ergibt sich aus der im Landesnaturschutzgesetz geregelten Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde, siehe §§ 2 Abs.1 LNatSchG, 3 Abs. 2 BNatSchG.

Zu 1, e) wäre im Hinblick auf Mountainbikefahrer eine Fußnote sinnvoll, dass „befahren“ auch für Fahrräder gilt.

NSG Oude Rijn (N1) neu:

21,9 ha

Zu I. Verbote:

Zu 1.b) ...10 m ...statt 5 m, weil das Gelände wegen der Lage am Deich deutlich bis stark abschüssig ist und angrenzender Altrhein zum niederländischen EU-VSG gehört.

NSG Die Wild (N4):

2,4 ha

Zum Schutzzweck ergänzen als weiterer Kleinbuchstabe:

.) zum Erhalt und zur Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den

Naturschutzgebieten Oude Rijnstrangen, Die Moiedtjes, Emmericher Ward und Hetter

Begründung: Siehe Ausführungen zu Grundsätzliches und zu den Entwicklungsräumen zu 1.5, 1.6 und 1.8.

Zu I. Verbote:

Zu 1b) ...10m... statt 5m, weil Biotopverbund von herausragender Bedeutung und Gelände am Südwesthang des Eltenberges stark abschüssig. In den teilweise erfassten bewaldeten Flächen brauchen ohnehin nicht Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht zu werden

NSG Die Moiedtjes (N6)

ca. 36,6 ha

ZU I. Verbote:

Hinter 1. f) wieder einfügen: i) des Vorabzuges, nämlich

.) im Bereich der Wasserflächen und der Gewässerränder in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. (Brut- und Setzzeiten) zu jagen,

dazu ergänzen: ...und Futterplätze außerhalb sog. „Notzeiten“ anzulegen,

danach einfügen: Wasservögel zu jagen, hiervon ausgenommen gebietsfremde Arten (z.B. Nil- und Kanadagans) zwischen dem 16.07. und 14.10. sowie kranke oder verletzte Tiere (Siehe MaKo VSG Unterer Niederrhein).

Begründung: Aufgrund des derzeit schwindenden Wasservogelbestands sollte auf die Wasservogeljagd grundsätzlich verzichtet (bzw. diese verboten) werden.

NSG „Kalflack Teilfläche“ (N 10):

Zu I. Verbote:

Zu 1. ergänzen:

c) arktische Wildgänse zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen, insbesondere Vogelscheuchen aufzustellen,

LSG Knauheide (L4):

Zur Ergänzung des Schutzzweckes unter b) nach“... des Dükers unter derA3“ einfügen:

„... und die Wiederherstellung der Vorflut dorthin“

Begründung: Die Gräben sind dort so stark ausgetieft, dass es zweifelhaft ist, ob die Öffnung des Dükers ausreicht, um die Vorflut zum Düker wiederherzustellen.

Nach b) einfügen:

.) zur Sicherung und Entwicklung des Waldgebietes als wichtiges Element des grenzüberschreitenden Vernetzungskorridores von der Veluwe über Bijvank, Bergher Bos, Eltenberg und Reichswald zur Eifel

Zu den Geboten hinzufügen:

j) die Zufuhr nährstoffarmen Quellwassers aus dem Naturreservat Bergher Bos zu verbessern und insbesondere die Vorflut in den Gräben zum Düker unter der Autobahn wiederherzustellen,

Begründung: Die Knauheide und das angrenzende niederländische Gebiet „De Bijvank“ waren bis zum Bau der A 3 ein zusammenhängendes Heide- und Sumpfgebiet, das durch Quellen aus dem Bergher Bos feucht gehalten wurde. Als die Knauheide 1963 deutsch wurde, verlor sie ihren Schutzstatus als NSG bis 1977. Seit 1962 trennt die neugebaute A 3 beide Gebiete. 2011/2012 wurden im Bereich des zukünftigen LSG Knauheide nordwestlich der A 3 mehrere Gräben vertieft. Der Abfluss durch einen Düker unter der A3 wurde entweder bewusst verstopft oder aber zumindest nicht freigehalten. Dadurch wurde erheblich zu einer Entfeuchtung dieses Gebietes und des NSG Knauheide beigetragen. Dies widerspricht den jetzt formulierten Schutzzwecken beider Gebiete.

LSG Eltener Höhen (L5):

Zu den Geboten:

Ergänzen:

k) die Barrierewirkung von Bahnstrecke und B 8 für die Fauna durch Ökotunnel zu vermindern,

LSG Niederung der Wild (L6)

Schutzzweck ergänzen zu d) ... als Vernetzungselement nach Osten bis zum Ortseingang von `s-Heerenberg (NL) zum Erhalt und zur Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den

Naturschutzgebieten Oude Rijnstrangen, Die Moiedtjes, Emmericher ward und Hetter

Begründung: Siehe Ausführungen zu Grundsätzliches und zu den Entwicklungsräumen zu 1.5, 1.6 und 1.8.

Die Funktion der Landschaft als Biotopverbindung überragender Bedeutung endet nicht an der Autobahn, sondern setzt sich nach Osten bis zum Ortseingang von `s-Heerenberg und darüber hinaus fort, denn es werden hier das niederländische EU-VSG Rheintakken mit der Hetter, also einem Teilgebiet des EU-VSG Unterer Niederrhein verbunden.

Zu II. Gebote ergänzen:

k) den Durchlass unter der A3 zu vergrößern.

LSG Hetter (L7):

Hier ist immerhin jetzt ein Uferstreifen entlang der Wild bis kurz vor Erreichen der B 220 zum Gebiet des LSG hinzugekommen Der im Nordwesten bis zur B 220 ausgesparte Bereich sollte mit einbezogen werden, außerdem der westlich angrenzende Teil des Netterdenschen Kanals bis zur Wild.

Dies ist wichtig für den Biotopverbund, zumal die Gräben hier in den Netterd. Kanal entwässern. Außerdem ist es Wasserschutzgebiet, und zwar, WSZ III und IIIa, sowie Rastgebiet für Wildgänse, Limikolen und Greifvögel (Kornweihen). Es handelt sich hier zudem um einen der tiefliesten Bereiche des Stadtgebietes. Sollte es bei extremen Rheinhochwässern zu einem Einströmen von Wasser in den Polder kommen, wäre dieser Bereich relativ schnell überflutet, so dass er deshalb als Gewerbegebiet nicht geeignet ist.

Auch nach dem Leitbild der Stadt Emmerich werden in Trinkwasserschutzonen keine neuen Gewerbegebiete ausgewiesen.

Der fragliche Bereich ist aber im Regionalplan als Sondierungszone für gewerbliche und industrielle Nutzung im Hinblick auf ein grenzüberschreitendes Gewerbegebiet vorgesehen. Sollte es deshalb auf Grund einer entgegenstehenden Bindungswirkung des Regionalplans nicht möglich sein, diese Fläche in das LSG einzubeziehen, müssten die notwendigen Änderungen im Regionalplan und eventuell in der Raumplanung der Stadt Emmerich erfolgen.

LSG (L9) Kulturlandschaft westlich von Hüthum:

Zum Schutzzweck:

Zu b) ergänzen: ... und zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes

Zu d) ergänzen oder besser nach e) einfügen: zur Erhaltung der die Landschaft prägenden bewaldeten Bahndämme der Trajektbahn

Als weiteren Kleinbuchstaben ergänzen:

.) zum Erhalt und zur Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den

Naturschutzgebieten Oude Rijnstrangen, Die Moiedtjes, Emmericher Ward und Hetter

Begründung: Siehe Ausführungen zu Grundsätzliches und zu den Entwicklungsräumen zu 1.5, 1.6 und 1.8.

Zu II. Gebote:

Nach b) einfügen: .) den Grundwasserhaushalt zu stabilisieren

zu h) ergänzen: ...und der Bahndämme der ehemaligen Trajektbahn von Elten und Emmerich nach Kleve zu erhalten...

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile:

Zu 3.4.6:

Bezeichnung ergänzen:

Bahndämme der ehemaligen Bahnstrecken Zevenaar – Kleve **und Emmerich – Kleve**

Begründung: Auch der zweite Trajektbogen (von Emmerich aus in Richtung Kleve) ist zu Recht zeichnerisch erfasst, denn er ist in gleicher Weise schützenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Naturschutzbund
Deutschland, Landesverband NRW

Für den Bund für Umwelt- und Naturschutz
Deutschland, Landesverband NRW

(Adalbert Niemers)

gez. Ludger Wittenhorst